

Fraktion AfD
Fraktionsvorsitzender
Herr Georg Simonek
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Anfrage AN-65/26 der Fraktion AfD an die Stadtverordnetenversammlung

Notstromversorgung in Einrichtungen mit Betreuungsfunktion

Sehr geehrter Herr Simonek, sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in der o. a. Anfrage genannten Fragestellungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Welche Einrichtungen in Verantwortung, Trägerschaft oder Nutzung der Stadt Cottbus erfüllen eine Betreuungsfunktion für Menschen mit eingeschränkter Mobilität (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflege- und Betreuungseinrichtungen)?

In der Stadt Cottbus gibt es 75 Kindertagesstätten. Davon betreuen derzeit folgende Einrichtungen mobilitätseingeschränkte Kinder:

- Kita „Kirschblüte“ bis zu max. 3 Kinder am Standort der Kita in der Schweiner Straße und im Haus 2 der Kita Kirschblüte am Standort der Bauhauerschule.
- Hort „Spreeschule“ in der Elisabeth-Wolf-Straße
- Integrationskita „Janusz Korczak“

In der Stadt Cottbus/Chóšebuz gibt es derzeit 8 Integrations-Kitas, jedoch ist nicht jede dieser Einrichtungen zu 100% barrierefrei (Fahrstuhl/ Rampe sind nicht überall vorhanden).

Die Integrations-Kita „Mischka“ kann derzeit noch keine mobilitätseingeschränkten Kinder betreuen. Es ist jedoch nach der geplanten Vollsanierung und Erweiterung (2027-2029) der Einrichtung ab ca. 08/2029 auch möglich, in dieser Kita mobilitätseingeschränkte Kinder zu betreuen



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

GESCHÄFTSBEREICH
STADTENTWICKLUNG,
MOBILITÄT UND UMWELT

25. März 2026

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: AN-65/26

Dezernat III.1 für Ordnung, Sicherheit, Sport, Gesundheit & Bürgerservice

Ansprechpartner/-in

Thomas Bergner

Besucher-/Postadresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122300

F +49 355 612132300

ordnungsdezernat@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



2. In welchen Einrichtungen sind derzeit geeignete Einspeisepunkte vorhanden, über die im Falle eines Stromausfalls externe Notstromaggregate (z. B. der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes) an die Hauptstromverteilung angeschlossen werden können?

Eine explizite baurechtliche Forderung zur Errichtung eines Einspeisepunktes für externe Notstromaggregate besteht nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Gebäude der Stadtverwaltung Cottbus nicht. Diese Einspeisemöglichkeiten sind freiwillige Sicherheitsmaßnahmen und wurden u.a. an den „Leuchtturmstandorten“ sowie in den beiden Kindereinrichtungen „Mischka“ und „Janusz Korczak“ (Notfallkitas) installiert. Auch aus Sicht des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie des Brandschutzes gibt es keine definierten Anforderungen an die aufgeführten Einrichtungen zur Vorhaltung einer externen Einspeisemöglichkeit.

3. Ermöglichen die vorhandenen Einspeisepunkte eine ausreichende Versorgung der wesentlichen technischen Anlagen (z. B. Heizung, Beleuchtung, Aufzüge oder andere sicherheitsrelevante Einrichtungen) während eines länger andauernden Stromausfalls?

Ja, das ist der Sinn einer solchen Einspeisung. In den Einrichtungen mit Einspeisepunkten wird während eines länger andauernden Stromausfalls durch die Notstromeinspeisung eine ausreichende Versorgung der wesentlichen technischen Anlagen gewährleistet.

4. Beabsichtigt die Stadtverwaltung eine systematische Prüfung aller entsprechenden Einrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit zur Notstromeinspeisung und – sofern erforderlich – eine Nachrüstung solcher Einspeisepunkte?

Nein, dies ist bisher nicht vorgesehen (siehe auch Antwort auf Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent